

E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 31. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berufskosten von Selbständigerwerbenden.

Zusammenfassung unserer Position

Der Kaufmännische Verband Schweiz vertritt Angestellte in Dienstleistungs- und Wissensberufen, welche Möglichkeiten zum mobil-flexiblen Arbeiten haben. Die bisherigen steuergesetzlichen Regelungen haben mobil-flexibles Arbeiten steuerlich benachteiligt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll diese Ungleichbehandlung beseitigen. **Deshalb befürwortet der Kaufmännische Verband die vorliegende Neuregelung zum Abzug der Berufskosten für Unselbständigerwerbende.**

Die vorgeschlagenen Änderungen bringen potenzielle Verbesserungen bezüglich steuerlicher Gleichstellung der Arbeitsformen, insbesondere auch bei Hybrid-Lösungen, sowie eine Vereinfachung der Abzüge und Anreize für mobil-flexibles Arbeiten.

Mobil-flexibles Arbeiten kann positive Auswirkungen haben auf

- die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben,
- die Motivation von Erwerbstätigen,
- die Gesundheit von Erwerbstätigen,
- Fachkräftepool für Rekrutierung,
- die Umwelt.

Die vorgeschlagene Neuregelung erreicht eine Gleichstellung der Arbeitsformen allerdings nur bedingt: Bei längeren Pendelwegen oder bei Wochenaufenthalten

macht ein Pauschalabzug wenig Sinn und die Aufwandreduzierung fällt weg. Auch eine Lenkungswirkung (Mobilität), welche zum Beispiel durch die Abschaffung des Fahrtkostenabzugs hätte verstärkt werden können, wirkt so nur bedingt. Dies insbesondere bei den kantonalen Steuern, wo die Maximalbeträge für Fahrtkosten erheblich variieren. **Nichtsdestotrotz wird durch die vorgeschlagene Lösung die Möglichkeit hybrider Arbeitsformen – unabhängig von Wohn- und Arbeitsort – gefördert. Als Teil einer Lösung zum Fachkräftemangel ist deshalb die gewählte Lösung zu begrüssen.**

Zu den Vereinbarkeits- und Gesundheitsaspekten braucht es zudem einen rechtlichen Rahmen für die mobil-flexible Arbeit, damit Autonomie und der Gesundheitsschutz sichergestellt werden können. Der Kaufmännische Verband und die anderen Angestellten- und Berufsverbände der *plattform* forderten Letzteres bereits vor der Pandemie.

Allgemeine Bemerkungen

Mobil-flexibles Arbeiten ist gekommen, um zu bleiben. Der Anteil der Erwerbstätigen, die regelmässig oder gelegentlich im Homeoffice arbeiten, hat sich seit der Zeit vor der Pandemie fast verdoppelt. Darin sind andere mobil-flexible Arbeitsmöglichkeiten wie Co-Working-Spaces oder unterwegs arbeiten noch nicht eingerechnet. Die Umfrage bei den Mitgliedern der *plattform*-Verbände hat gezeigt, dass 2020 die Rahmenbedingungen für Homeoffice zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch kaum geregelt waren, gleichzeitig der Wunsch nach mehr Homeoffice vor allem auch bei Angestellten mit Familienpflichten sehr gross war. Vor allem die Frage der Ausgaben im Zusammenhang mit Homeoffice blieb weitgehend ungeklärt. Während Arbeitgeber zunehmend Klarheit im Rahmen von Homeoffice-Vereinbarungen schaffen, begünstigen die aktuellen steuergesetzlichen Bestimmungen klar die Arbeit ausserhalb der Wohnsitzes, in einer regulären Betriebsstätte. Dies wird durch grosszügige Abzugsmöglichkeiten für Mobilität und Verpflegung ausserhalb des Wohnsitzes und mangelnder Abzugsmöglichkeiten für Ausgaben im Homeoffice gefördert.

Der Vorschlag des EFD strebt an, die Regeln zu den Berufskosten gleichzeitig zu vereinfachen und zu präzisieren, die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsformen aufzuheben und dabei die Abzugsmöglichkeiten inhaltlich unverändert zu lassen sowie kostenneutral zu bleiben.

Das Resultat ist ein Vorschlag, welcher unter Annahme der Nutzung eines auf Verordnungsstufe noch zu definierenden Pauschalbetrags, Erwerbstätige mit geringen Mobilitätskosten, geringen Verpflegungskosten und mittleren Einkommen begünstigt. Die Nutzung des Pauschalbetrags wäre allerdings nicht attraktiv für Wochenaufenthalter und Leute mit längeren Pendelstrecken. Für diesen Fall kommt der Abzug nach Aufwand zum Zug. Dieser ist zwar aufwändiger, berücksichtigt aber die höheren Kosten verbunden mit einer grösseren Distanz zwischen Arbeitsort und Wohnsitz.

Vorgeschlagene Änderungen

Art. 26 Abs. 1 Bst. b–e, 2 und 3 (DBG)

Die aktuelle Regelung sieht einen Abzug für Fahrkosten, Verpflegungskosten und übrige Berufskosten vor. Für die letzten beiden sind Pauschalen vorgesehen, Fahrkosten sind zu belegen (max. 3200 CHF) und bei den übrigen Kosten (Werkzeuge, IT, Kleidung etc.) können höhere Kosten bei Bedarf nachgewiesen werden. Wochenaufenthalte sind separat (Art. 9 Berufskostenverordnung) geregelt und beinhalten, Reise, Verpflegung und Unterkunft.

Die Neuregelung ändert nichts an Buchstabe a (Fahrkosten), regelt aber neu unter Bst. b die Unterkunft am Betriebsort, unter Bst. c die Verpflegung, unter Bst. d. die Kosten ausserhalb des Betriebsortes – also z.B. im Homeoffice oder Co-Working-Space und unter e. die übrigen Kosten. Ausserdem gibt es die Option, für alle diese Berufskosten unter Absatz 1 einen Pauschalabzug zu wählen. Dieser soll später auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Der im Bericht genannte Ansatz von 5800 CHF (Pauschale) ist vor allem für Angestellte mit niedrigen Fahr- und Verpflegungskosten und mittleren Einkommen attraktiv. Alle anderen Kategorien würden wohl die Option aufwandabhängige Abzüge wählen. Der Begleitbericht macht keine Angaben zur Streuung der einzelnen Kategorien und es ist deshalb schwer abzuschätzen, wie sich die Änderung auf Bundesebene auswirken würde. Die Kantone können über die Höhe der Pauschalen und Abzüge selbst bestimmen, und auch hier ist die Prognose unklar.

Die Änderung für die direkte Bundessteuer würde also einer unbekanntem Anzahl von Angestellten, welche mobil-flexible Arbeitsformen in unterschiedlicher Ausprägung anwenden, welche kein allzu hohes Einkommen (< 85'000 CHF netto) haben und welche keine allzu langen Pendelwege zurücklegen, zugutekommen. Für die restlichen Angestellten würde sich wenig bezüglich der Vereinfachung der Abzugskosten ändern.

Aufgrund dieser Überlegungen stimmt der Kaufmännische Verband den vorgeschlagenen Änderungen zu. Die genauen Auswirkungen werden sich nach der Umsetzung zeigen und allenfalls muss auf Verordnungsebene (z.B. Höhe Pauschalen) nochmals eine Anpassung gemacht werden. Da aber keine erheblichen Mehr-/Mindereinnahmen oder -aufwand für Bund und Kantone zu erwarten sind, scheint das Vorgehen gerechtfertigt.

Art. 9 Abs. 1 und 1bis (StHG)

Beim Steuerharmonisierungsgesetz gelten dieselben Überlegungen wie oben. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die kantonalen Unterschiede beim Maximalbetrag für Fahrkosten erheblich sind. Entsprechend ändern sich auch die Anreize zur Wahl der Arbeitsform und des Verkehrsmittels. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Arbeitsformen sollten die Kantone die Abzüge entsprechend anpassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Dr. Christian Zünd
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz



Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik